

Mietbestimmungen

- Verantwortlich für das Fahrzeug, die Insassen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist stets der Fahrer.
- Alle Fahrzeuge sind Vollkasko versichert, haben einen int. Schutzbrief und eine Insassenversicherung.
- Selbstbehalt bei Beschädigungen / Unfällen: SFR. 1'000.- pro Schaden
- Fahrzeuge werden vollgetankt (Diesel) übernommen und vollgetankt retourniert sofern nichts anderes vereinbart wird
- Fahrzeugmieten sind grundsätzlich im Voraus und bar zu begleichen.
- Gemäss den geltenden Versicherungsbedingungen sind Fahrten für gewerbliche Personentransporte nicht gestattet.
- Preis- und Fahrzeugänderungen grundsätzlich vorbehalten.
- Das Verwenden der Fahrzeuge für Sachtransporte, das Mitführen von Tieren und Rauchen ist strikte verboten.
- Personen, welche den Führerschein vor dem 1.4. 2003 erhalten haben, benötigen einen Ausweis der Kategorie B. Personen, welche den Führerschein nach dem 1.4.2003 erhalten haben, müssen mind. 21 Jahre alt sein und einen Ausweis der Kategorie D1 haben.
- Für den Anhängerbetrieb benötigen Sie einen entsprechenden Ausweis, Fahrer mit der Kategorie D1 benötigen eine extra Prüfung.
- Die Fahrzeuge sind nach Strassengesetz auf 100km/h plombiert.
- Alle Insassen müssen nach Gesetz angegurtet sein.
- Fahrten ins Ausland müssen vom Vermieter genehmigt werden und je nach Land muss der Fahrtenschreiber eingeschaltet werden.
- Für die Einhaltung des Gesamtgewichtes ist der Lenker verantwortlich. Angaben dazu entnehmen Sie bitte dem Fahrzeugausweis. Das Gesetz berechnet pro Beifahrer inkl. Gepäck 71kg. Transportvorschriften sind Sache des Mieters.
- Die Fahrzeugreinigung innen und aussen, ist in der Miete inbegriffen. Ausserordentliche Verschmutzungen (wie z.B. Schlamm, Erbrochenes, Flüssigkeiten, etc.) werden dem Mieter nach Aufwand belastet.
- Der Mieter/ Fahrer ist verpflichtet, den Wagen vor Mietantritt zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, der Mietwagen befinde sich bei der Übergabe in Einwandfreiem Zustand. Für Beschädigungen die während der Dauer der Miete eintreten, ist der Mieter voll haftbar. Für vom Vermieter unbemerkte oder verheimlichte Schäden am Mietfahrzeug, die nach erfolgter Rückgabe festgestellt werden, kann der Vermieter den Mieter noch innert 2 Tagen nachträglich haftbar machen.
- Pflichten bei Unfall: Der Kunde/Fahrer sorgt für die sofortige Verständigung der Garage und der Polizei, ferner für die Anfertigung einer Unfallskizze und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie der Zeugen (gem. internationalem Unfallprotokoll). Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Garage ohne Belang.